

# Update

Newsflash Juni 2015

## Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches und des Geldwäschereigesetzes – Einführung qualifizierter Steuervergehen als Vortat zur Geldwäscherei und weitere Änderungen

Erweiterung der Abklärungs- und Meldepflichten von Finanzintermediären

Im Februar 2012 erliess die Groupe d'action financière (GAFI – eine internationale Organisation, deren Hauptziel die Entwicklung und Förderung von Grundsätzen zur Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung ist) eine überarbeitete Fassung ihrer Empfehlungen, die als international anerkannte Standards im Bereich der Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gelten. Mit einem am 12. Dezember 2014 vom Parlament verabschiedeten Bundesgesetz wird die schweizerische Gesetzgebung punktuell an diese Empfehlungen angepasst. Die wichtigsten Neuerungen finden sich im Geldwäschereigesetz (GwG), im Strafgesetzbuch (StGB) und im Obligationenrecht (OR). Dabei stehen die Schaffung von mehr Transparenz bezüglich der Besitzverhältnisse an juristischen Personen, die Anpassung des Anwendungsbereichs des Begriffs der Politically Exposed Persons (PEP) und vor allem die Erweiterung der Vortaten zur Geldwäscherei um qualifizierte Steuervergehen im Vordergrund. Nachdem die Frist zur Ergreifung eines Referendums gegen das verabschiedete Bundesgesetz am 2. April 2015 ungenutzt verstrich, hat der Bundesrat eine gestaffelte Inkraftsetzung per 1. Juli 2015 (Bestimmungen zur Transparenz bei juristischen Personen und Inhaberaktien) und 1. Januar 2016 (übrige Bestimmungen) beschlossen.

### Qualifizierter Steuerbetrug als Vortat zur Geldwäscherei

Als Vortaten zur Geldwäscherei galten bislang Handlungen in Bezug auf Vermögenswerte, die aus einem Verbrechen herrühren (Verbrechen sind Taten, die mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren bedroht sind) oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen.

Der neue Wortlaut von Art. 305bis StGB ergänzt die bestehenden Vortaten um qualifizierte Steuervergehen. Als solche gelten der Steuerbetrug im Sinne des Bundesgesetzes über die direkten Steuern (DBG) und des Steuerharmonisierungsgesetzes (StGH), vorausgesetzt die hinterzogenen Steuern pro Steuerperiode betragen mehr als 300'000 Franken. Ein qualifizierter Steuerbetrug im Sinne

der genannten Gesetze setzt die Verwendung gefälschter, verfälschter oder inhaltlich unwahrer, offizieller Urkunden (wie beispielsweise Geschäftsberichte, Lohnabrechnungen, usw.) voraus.

Als Konsequenz der Erweiterung des Vortatenkatalogs um qualifizierte Steuervergehen wird auch Art. 305ter Abs. 2 StGB ergänzt. Dies ermöglicht Finanzintermediären Verdachtsmeldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS), wenn Anhaltspunkte für qualifizierte Steuervergehen bestehen, auch wenn die Wahrnehmungen des betroffenen Finanzintermediärs nicht ausreichen, um eine Meldepflicht gemäss GwG zu begründen.

### **Analoge Anwendung auf Steuerdelikte unter ausländischem Recht**

Als Vortaten sollen auch qualifizierte Steuervergehen gelten, die im Ausland begangen wurden, vorausgesetzt, sie sind dort auch strafbar und der hinterzogene Steuerbetrag übersteigt den Gegenwert von 300'000 Franken. Die Berechnung des hinterzogenen Steuerbetrags erfolgt nach der Gesetzgebung des Landes, in dem der Kunde steuerpflichtig ist. Dabei werden die in der Schweiz vom DBG und vom StHG geregelten Steuern (Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen, Gewinn- und Kapitalsteuern juristischer Personen und Grundstückgewinnsteuer) analog erfasst. Ein im Ausland begangener Steuerbetrug wird daher zum Zwecke der Qualifikation als Vortat zur Geldwäscherei so behandelt, wie wenn er in der Schweiz begangen worden wäre.

### **Zeitlicher Anwendungsbereich**

Nur qualifizierte Steuervergehen, die ab dem 1. Januar 2016 begangen wurden, werden als Vortat zur Geldwäscherei erfasst. Früher erhaltene Vermögenswerte lösen eine Meldepflicht gegenüber der MROS aus, wenn der Kunde im Zusammenhang mit den Vermögenswerten ab dem 1. Januar 2016 ein qualifiziertes Steuervergehen begeht, bei dem die hinterzogenen Steuern pro Steuerperiode die Schwelle von 300'000 Franken übersteigen.

### **Praktische Relevanz für Finanzintermediäre**

Durch den revidierten Art. 6 Abs. 2 GwG werden Finanzintermediäre künftig verpflichtet, die Hintergründe und den Zweck einer Transaktion abzuklären, wenn Anhaltspunkte vorliegen, dass Vermögenswerte aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren.

Eine generelle Prüfung der Steuerkonformität bei Aufnahme von Geschäftsbeziehungen wird jedoch mit Inkraftsetzung des revidierten GwG nicht eingeführt. Es ist indessen davon auszugehen, dass die Steuerkonformität bei der Aufnahme neuer Geschäftsbeziehungen in Zukunft nach einem risikobasierten Ansatz zu prüfen sein wird. Eine solche Prüfung wird ebenfalls im Vernehmlassungsentwurf zum Bundesgesetz über Finanzinstitute (FINIG) so vorgesehen, wobei das FINIG mangels Schwellenwert sowie aufgrund der fehlenden Beschränkung auf Steuerbetrug eine weitere Ausdehnung der Pflichten mit sich bringen wird, vorausgesetzt die Vorlage wird trotz der überwiegend ablehnenden Voten in der Vernehmlassung tatsächlich in der vorgesehenen Form in Kraft gesetzt. In diesem Zusammenhang ist ferner zu beachten, dass die Teilnah-

me der Schweiz am automatischen Informationsaustausch innerhalb der OECD ab 2018 geplant ist. Dann sollen Steuerinformationen für das Kalenderjahr 2017 über ausländische Kunden mit Wohnsitz in der EU oder in einem anderen Staat, mit welchem die Schweiz eine entsprechende Vereinbarung hat, automatisch an die jeweils zuständigen Steuerbehörden übermittelt werden. Dies sollte entsprechend im risikobasierten Ansatz berücksichtigt werden.

Die Bestrebungen, den Schweizer Finanzplatz möglichst rasch steuerkonform auszugestalten, führen nun in einem ersten Schritt dazu, dass Finanzintermediäre ihre Prüfungssysteme anpassen müssen, um Vermögenswerte, die aus qualifizierten Steuervergehen herrühren, identifizieren zu können. Problematisch dürften aus Sicht der Finanzintermediäre in der Praxis insbesondere die beiden folgenden Aspekte sein:

Die Pflicht zur Überprüfung, ob ein qualifiziertes Steuervergehen vorliegt, und die Bemessung der hinterzogenen Steuern setzen voraus, dass der Finanzintermediär Kenntnis des anwendbaren Steuerrechts hat, d.h. je nach Konstellation der ausländischen Steuergesetze.

Die Zeitintervalle, in denen der Finanzintermediär die Steuerkonformität der verwalteten Vermögenswerte überprüfen muss, ist eine offene Frage, da ein Steuerdelikt auch erst nachträglich begangen werden kann, sprich nachdem die Vermögenswerte beim Finanzintermediär deponiert wurden.

Die Steuerhinterziehung wird schliesslich erst mit der Nichtveranlagung der eigentlich geschuldeten Steuer verwirklicht und damit je nach Sachverhalt und Rechtsordnung gewisse Zeit nach dem Zufluss des relevanten Vermögenswertes.

Die konkreten Pflichten der Finanzintermediäre sind aus dem Gesetzestext noch nicht klar ersichtlich. Eine Konkretisierung wird im Rahmen der Revision der verschiedenen Reglemente von Selbstregulierungsorganisationen erwartet.

### **Weitere wesentliche Eckpunkte der Revision**

Die erhöhte Transparenz von juristischen Personen und Inhaberaktien soll über eine **Anpassung der Sorgfaltspflichten bei der Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten an juristischen Personen** sowie durch **Mel-**

**depflichten beim Erwerb von Inhaberanteilen an juristischen Personen** erreicht werden (weitere Hinweise dazu können Sie unserem separaten Newsflash vom Juni entnehmen).

Ein weiterer wesentlicher Eckpunkt der Revision ist die **Erweiterung der Definition der Politically Exposed Persons (PEP)**. Bisher waren vom Begriff PEP nur aktuelle ausländische PEP erfasst. Neu vom Begriff PEP umfasst sind einerseits Personen, die in der Schweiz auf nationaler Ebene mit führenden öffentlichen Funktionen in Politik, Verwaltung, Militär und Justiz betraut sind oder waren, sowie Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung staatlicher Unternehmen von nationaler Bedeutung und andererseits Personen, die in zwischenstaatlichen Organisationen und in internationalen Sportverbänden mit führender Funktion betraut sind oder waren. Im Fall von inländischen PEP besteht die politische Exponiertheit nach Aufgabe der massgeblichen Funktion nur noch für eine Dauer von 18 Monaten. Bei ausländischen PEP und PEP bei internationalen Organisationen gilt keine vordefinierte Frist. Der Fortbestand der PEP-Eigenschaft soll hier risikoorientiert festgelegt werden.

Das **revidierte GWG wird inskünftig auch auf Händler** (d.h. natürliche und juristische Personen, die gewerblich mit Gütern handeln und dabei Bargeld entgegennehmen, mit Ausnahme von Immobilienhändlern) **anwendbar sein, die im Rahmen eines Handelsgeschäfts mehr als 100'000 Franken in bar entgegennehmen**. Die Händler werden in diesem Fall weitgehend den Sorgfaltspflichten der Finanzintermediäre unterstehen und die Vertragspartei und die wirtschaftlich berechnete Person identifizieren müssen. Zudem werden sie einer Dokumentationspflicht unterliegen. Erscheint ein Geschäft ungewöhnlich oder liegen Anhaltspunkte vor, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder aus einem qualifizierten Steuervergehen herrühren oder der Verfügungsmacht einer kriminellen Organisation unterliegen könnten, müssen Hintergründe und Zweck eines Geschäfts abgeklärt und gegebenenfalls eine Meldung an die MROS vorgenommen werden. Schliesslich werden Händler, die den erwähnten Sorgfaltspflichten nachzukommen haben, eine Revisionsstelle mit der Prüfung der Einhaltung ihrer Pflichten beauftragen müssen. Die Revisionsstelle wird die Einhaltung der Pflichten des Händlers nach dem GwG prüfen und darüber ei-

nen Bericht verfassen. Dieser Bericht geht an das verantwortliche Organ des geprüften Händlers.

Änderungen ergeben sich auch im Bereich der **Vermögenssperre** und des **Informationsverbots**. Während bisher eine Meldung an die MROS zu einer sofortigen Vermögenssperre führte, ist neu vorgesehen, dass der Finanzintermediär nach einer Meldung Kundenaufträge weiterhin ausführen soll, wobei jedoch der "paper trail" aufrecht zu erhalten ist. Eine Sperrung erfolgt erst im Zeitpunkt der Mitteilung durch die MROS, dass die Meldung an eine Strafuntersuchungsbehörde weitergeleitet wurde. Eine unverzügliche Sperrung von Vermögenswerten erfolgt nur noch bei Meldungen im Zusammenhang mit Personen, deren Daten wegen terroristischer Aktivitäten oder deren Unterstützung von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA), der Eidgenössischen Spielbankkommission (ESBK) oder der Selbstregulierungsorganisation (SRO) an den Finanzintermediär übermittelt wurden. Das Informationsverbot wurde von der Vermögenssperre entkoppelt und gilt neu generell bei einer Meldung an die MROS. Es wurde jedoch klargestellt, dass eine Meldung an die FINMA, die ESBK oder die SRO des Finanzintermediärs zulässig ist. Nach wie vor eingeschränkt zulässig ist die Mitteilung an bestimmte andere Finanzintermediäre, dass eine Meldung an die MROS gemacht wurde.

#### **Inkraftsetzung**

Der Bundesrat hat beschlossen, die Änderungen im Obligationenrecht, Kollektivanlagegesetz und dem Bucheffektengesetz per 1. Juli 2015 und die übrigen Bestimmungen per 1. Januar 2016 in Kraft zu setzen.

**Für zusätzliche Informationen zur Revision des Schweizerischen Strafgesetzbuches und der Geldwäschereigesetzgebung, respektive der Folgen für die Einhaltung der Sorgfaltspflichten von Finanzintermediären stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.**

## Ihre Ansprechpartner

### Zürich

Stefan Breitenstein  
stefan.breitenstein@lenzstaehelin.com

Patrick Hünerwadel  
patrick.hunerwadel@lenzstaehelin.com

Nicolas Bonassi  
nicolas.bonassi@lenzstaehelin.com

Alexander Greter  
alexander.greter@lenzstaehelin.com

Telefon +41 58 450 80 00

### Genf/Lausanne

Shelby R. du Pasquier  
shelby.dupasquier@lenzstaehelin.com

Frédéric Neukomm  
frederic.neukomm@lenzstaehelin.com

Miguel Oural  
miguel.oural@lenzstaehelin.com

Daniel Tunik  
daniel.tunik@lenzstaehelin.com

Telefon + 41 58 450 70 00

## Unsere Büros

### Zürich

Bleicherweg 58  
CH-8027 Zürich  
Telefon +41 58 450 80 00  
Fax +41 58 450 80 01  
zurich@lenzstaehelin.com

### Genf

Route de Chêne 30  
CH-1211 Genève 17  
Telefon +41 58 450 70 00  
Fax +41 58 450 70 01  
geneva@lenzstaehelin.com

### Lausanne

Avenue du Tribunal-Fédéral 34  
CH-1005 Lausanne  
Telefon +41 58 450 70 00  
Fax +41 58 450 70 01  
lausanne@lenzstaehelin.com

[www.lenzstaehelin.com](http://www.lenzstaehelin.com)

**Rechtlicher Hinweis:** Der Inhalt dieses UPDATE Newsflash ist allgemeiner Natur und stellt keine Rechtsauskunft dar.